

Satzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 06. 2004 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl.M-V S. 527), der §§ 43 und 47 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 11. 1992 (LWaG) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V 2006 S.194) und den Vorschriften der Verbandssatzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen vom 28.09.2006 hat die Verbandsversammlung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen in ihrer Sitzung vom 10.12.2007 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der WasserZweckVerband, nachfolgend WZV genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet.
- (2) Der WZV erstellt zur Erfüllung dieser Aufgaben eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung, betreibt und unterhält sie.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung bestimmt der WZV.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung besteht aus:

- a) dem gesamten öffentlichen Wasserversorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- b) den Wasserwerken einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom WZV selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der WZV dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient,
- d) dem Hausanschluss.

- (2) Hausanschluss: Der Hausanschluss beginnt mit der Anbohrung an der Versorgungsleitung und endet mit dem Hauptabsperrventil.

- (3) Kundenanlage: Die Kundenanlage beginnt mit dem 2. Hauptabsperrventil in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler.

- (4) Grundstück: Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

- (5) Anschlussberechtigte: Anschlussberechtigte sind Eigentümer der Grundstücke, bei einem erbaubelasteten Grundstück Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers. Zum Anschlussberechtigten kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR 1 S.465) getrennt ist. Dem Eigentümer sind

gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Versorgungsgebiet des WZV liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Anschlussberechtigte kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Anschlussberechtigten von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Versorgungsleitung betriebsfertig für das Grundstück hergestellt ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes gemäß § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Anschlussberechtigte auf Antrag befreit werden, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt zeitlich befristet. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(2) Der WZV räumt dem Anschlussberechtigten darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug von Trinkwasser auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Die Beschränkung wird zeitlich befristet erteilt. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Die Anträge sind schriftlich unter Angabe von Gründen beim WZV einzureichen.

(4) Der Anschlussberechtigte hat dem WZV vor Errichtung einer Eigenwasserversorgungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenwasserversorgungsanlage keine Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Die Trinkwasserqualität muss der Trinkwasserverordnung entsprechen. Der WZV ist verpflichtet, das Trinkwasser mit dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Gebiet erforderlich ist. Der WZV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers, die über die vorstehende Verpflichtung hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung / Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

(1) Der WZV ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende der Hausanschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

b) soweit und solange der WZV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Der WZV kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist.

(3) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WZV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(4) Der WZV hat die Anschlussberechtigten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WZV diese nicht zu vertreten hat,

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörung

(1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WZV aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder Verletzung oder sonstigen Gesundheitsgefährdung des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von einem Organ des WZV oder eines von ihm beauftragten Dritten weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

b) bei Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines Organs des WZV oder von ihm beauftragten Dritten verursacht worden ist.

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines Organs des WZV oder von ihm beauftragten Dritten verursacht worden ist.

Der § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln anzuwenden.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 15,00 EUR.

(3) Ist es dem Anschlussberechtigten gestattet, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch eine Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WZV dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten gegenüber aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, wie sie in den Absätzen 1 - 3 vorgesehen sind. Der WZV hat den Anschlussberechtigten hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(5) Der Anschlussberechtigte hat jeden Schaden unverzüglich dem WZV mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Trinkwasser an Dritte weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Der WZV haftet grundsätzlich nur für Schäden, die im Rahmen der üblichen Nutzung auftreten können. Besondere Nutzungen müssen dem WZV mitgeteilt werden, damit im Störfall individuell benachrichtigt werden kann. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert.

(7) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung oder für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der WZV nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu.

§ 9 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussberechtigte hat für Zwecke der öffentlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

(2) Der Anschlussberechtigte hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WZV oder von ihm beauftragte Dritte nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumzäunung anbringt.

(3) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(4) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

(5) Wird der Trinkwasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WZV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für durch Planfeststellung für diese Zwecke bestimmte Grundstücke.

(7) Die Verlegung von Trinkwasserhausanschlüssen über angrenzende Privatgrundstücke ist nur zulässig, wenn keine andere technische Möglichkeit besteht und wenn der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten das Leitungsrecht vom betroffenen Grundstückseigentümer grundbuchdinglich sichern lässt. Eine notarielle Bewilligung ist vor Herstellung des Anschlusses vorzulegen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss beginnt mit der Anbohrung an der Versorgungsleitung und endet mit dem Hauptabsperrventil. Das Hauptabsperrventil ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WZV bestimmt. Die Zahl der Hausanschlüsse sind in der Regel auf 1 je Grundstück zu begrenzen.

(3) Hausanschlüsse gehören zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WZV und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich durch den WZV bzw. durch beauftragte Dritte hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussberechtigte hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Nach dem Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 bleibt in den Bundesländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Anschlussberechtigten an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf den WZV überträgt (BGBl. II S. 1008). Für eine solche Übertragung bedarf es des übereinstimmenden Willens des WZV und des Anschlussberechtigten. Gegen den Willen einer der Vertragsparteien ist eine Eigentumsübertragung nicht möglich.

(4) Der WZV erhebt für die Hausanschlüsse Kostenerstattungen nach Maßgabe der Kostenerstattungssatzung

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes, so hat der WZV die Aufwendungen neu aufzuteilen und dem Anschlussberechtigten den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Alle Arbeiten am Hausanschluss sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen durch den WZV bzw. durch beauftragte Dritte auszuführen.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WZV unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussberechtigte hat deren unverzügliche Beseitigung durch den WZV oder von ihm beauftragten Dritten zu dulden.

(8) Hausanschlüsse dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(9) Von einem zugelassenen Elektroinstallateur ist vor Beginn von Änderungsarbeiten am Hausanschluss bzw. an der Kundenanlage zu prüfen, ob die vorgesehenen Arbeiten die vorhandenen elektrischen Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigen. Die Beauftragung des Elektroinstallateurs obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Verpflichtung bzw. Verantwortung des WZV beschränkt sich auf die Unterrichtung des Anschlussberechtigten über Änderungen am Hausanschluss.

§ 11 Anschlussantrag

(1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung des Hausanschlusses und jede Erweiterung der Kundenanlage ist vom Anschlussberechtigten unter Benutzung eines beim WZV erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen.

(2) Antragsteller, die nicht Anschlussberechtigte sind, haben auf Verlangen des WZV die schriftliche Zustimmung des Anschlussberechtigten zur Herstellung, Änderung und Erweiterung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen zweifach beizufügen:

a) aktueller Flurkartenauszug,

b) aktueller Auszug aus dem Grundbuch (Bestandsverzeichnis und 1. Abteilung) des betreffenden Grundstücks,

c) ein mit Nordpfeil versehener maßstäblicher Lageplan mit Darstellung der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen,

d) für jedes anzuschließende Bauwerk ein Grundriss des Kellergeschosses im Maßstab 1:100 oder 1:50 und Grundrisse der übrigen Geschosse sowie der Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Kundenanlage und des Hausanschlusses notwendig sind (gegebenenfalls ein mit Nordpfeil versehener maßstäblicher Fundamentplan mit Ausweisung des für den Hausanschluss vorgesehenen Schutzrohres),

e) Schnittdarstellungen aller angeschlossenen baulichen Anlagen,

f) Ermittlung der Rohrdurchmesser (Rohrnetzrechnung, Strangschema mit allen technischen Einbauten z. B. Enthärtungs- und Filtrationsanlagen),

g) für Mehrfamilienhäuser, gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke können nach Bedarf durch den WZV zusätzliche Unterlagen angefordert werden,

h) Name und Anschrift des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage errichtet, geändert oder erweitert werden soll,

i) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgungsanlage.

(4) Der Anschluss- bzw. Änderungsantrag ist mindestens 2 Monate vor Beginn der Wasserlieferung bzw. Änderung einzureichen.

(5) Anträge werden nur vollständig entgegengenommen.

§ 12 Anschlusszustimmung

(1) Der WZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Zustimmung auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Änderungen am Hausanschluss oder an der Kundenanlage bedürfen der Zustimmung.

(2) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb des Hausanschlusses nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten (z. B. Baurecht).

(3) Der WZV entscheidet, in welcher Weise und wann das Grundstück anzuschließen ist. Er kann eine Überprüfung der Kundenanlage des Anschlussberechtigten durch einen Sachverständigen verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschlussantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.

(4) Der WZV kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(6) Die Anschlusszustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Kundenanlagen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, rechtzeitig vorschriftsmäßig hergestellt werden.

§ 13 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

(1) Der WZV kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten begehbaren Wasserzählerschacht errichtet, wenn

a) das Grundstück unbebaut ist,

b) die Versorgung des Gebäudes mit einem Hausanschluss erfolgt, der länger als 40 m ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann,

c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Messeinrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Messeinrichtung auch auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er die Kundenanlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung

überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Schäden und Störungen an Hausanschlüssen und Wasserzählern sind unverzüglich dem WZV zu melden.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist oder durch den WZV oder dessen Beauftragte. Der WZV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile des Hausanschlusses, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage des Anschlussberechtigten gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage ist nach den Angaben des WZV zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Über die Fertigstellung der Kundenanlage ist der WZV über das Installationsunternehmen zu benachrichtigen.

(2) Der WZV oder beauftragte Dritte schließen die Kundenanlage des Anschlussberechtigten an den Hausanschluss an und setzen diesen in Betrieb.

§ 16 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Der WZV bzw. beauftragte Dritte sind berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WZV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an den Hausanschluss übernimmt der WZV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen

(1) Kundenanlagen sind so zu betreiben, dass die Störung anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZV, auf Dritte oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind beim WZV zu beantragen.

§ 18 Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussberechtigte und die Benutzer haben dem WZV oder den von ihm Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem WZV auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

Der Zutritt ist grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin bekannt zu geben.

Bei Einverständnis des Anschlussberechtigten ist der Zutritt auch ohne Frist möglich.

(2) der Anschlussberechtigte und der Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19 Technische Anschlussbedingungen

Der WZV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 20 Messung

(1) Der WZV stellt die vom Anschlussberechtigten verbrauchte Trinkwassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen werden vom WZV bereitgestellt und verbleiben in seinem Eigentum. Der Einbau, die Änderung der Lage, der Wechsel und die Entfernung sowie die regelmäßige Bewirtschaftung erfolgt durch den WZV bzw. beauftragte Dritte.

(2) Der WZV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Anzahl und Größe sowie den Standort der Messeinrichtung. Er hat den Anschlussberechtigten anzuhören, und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der neue Standort den technischen Anschlussbedingungen entspricht.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WZV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz-, Niederschlags- und Grundwasser sowie Frost und sonstigen schädigenden Einwirkungen zu schützen.

§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Anschlussberechtigte kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen.

(2) Die Kosten der Prüfung trägt der Anschlussberechtigte. Überschreiten die Abweichungen der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, hat der WZV die Kosten dem Anschlussberechtigten zu erstatten.

§ 22 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom WZV oder beauftragte Dritte möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WZV vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen.

(2) Solange der WZV oder beauftragte Dritte die Räume des Anschlussberechtigten zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann, oder Zwischenablesungen aus wirtschaftlichen Gründen für den WZV nicht zumutbar sind oder der Anschlussberechtigte keine Angaben zum Zählerstand mitteilt, darf der WZV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23 Verwendung des Trinkwassers

(1) Der WZV kann die Verwendung von Trinkwasser auf bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.

(2) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Verwendungen entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WZV mit Wasserzählern zu benutzen. Die Aufwendungen trägt der Antragsteller.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, ist über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung eine Zustimmung des WZV erforderlich.

§ 24 Einstellung der Versorgung

(1) Der WZV ist berechtigt, die Trinkwasserversorgung einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt oder die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZV oder Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen werden.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der WZV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach entsprechender Mitteilung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der WZV hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung ersetzt hat.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
- b) § 5 Abs. 4 die erforderliche Mitteilung über die Errichtung einer Eigenwasserversorgungsanlage unterlässt,
- c) § 10 Abs. 6 Arbeiten am Hausanschluss nicht durch den WZV oder beauftragte Dritte ausführen lässt,
- d) § 10 Abs. 7 Beschädigungen am Hausanschluss, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen, dem WZV nicht unverzüglich mitteilt,
- e) § 11 Abs. 1 einen Anschlussantrag nicht stellt,
- f) § 13 Abs. 2 Messeinrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand bzw. nicht jederzeit zugänglich hält,
- g) § 14 Abs. 2 die Kundenanlage nicht nach den anerkannten Regeln der Technik betreibt,
- h) § 14 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht nach den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
- i) § 15 Abs. 1 seiner Mitteilungspflicht über die Fertigstellung der Kundenanlage nicht nachkommt,
- j) § 17 Abs. 1 Kundenanlagen nicht störungsfrei betreibt,
- k) § 14 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht über Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen gegenüber dem WZV nicht nachkommt,
- l) § 18 dem WZV oder beauftragte Dritte den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zur Ermittlung der abgabenrechtlichen Bemessungsgrundlagen verwehrt,
- m) § 23 Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht über Hydrantenstandrohre des WZV entnimmt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt auch, wer unbefugte Handlungen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Stavenhagen, 10.12.2007

Krüger
Verbandsvorsteher

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung hingewiesen worden ist.